



**3. Nachtragssatzung  
zur Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen  
im Stadtgebiet Kiel  
(Abfallgebührensatzung)**

**Vom 25.11.2015**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LabfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) sowie § 26 der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung) vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert am 25.11.2015 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19. November 2015 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallgebührensatzung) vom 03.12.2013 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 07.12.2013), zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 22.09.2015 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 26.09.2015), wird wie folgt geändert:

**§ 2:**

1. Der § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die monatliche Gebühr (Jahresgebühr) für den **Transportzuschlag** beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr für jeden Behälter mit:

- |                                                             |                      |
|-------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. 40 l bis 240 l Inhalt                                    |                      |
| a) bei einem Transportweg über 15 m und/oder 2-10 Stufen    | 3,90 € (46,80 €)     |
| b) bei einem Transportweg über 30 m und/oder über 10 Stufen | 7,80 € (93,60 €)     |
| 2. 1100 l Inhalt                                            |                      |
| a) bei einem Transportweg über 15 m                         | 6,80 € (81,60 €)     |
| b) bei einem Transportweg über 30 m                         | 13,60 € (163,20 €).“ |

2. Der § 2 Abs. 5 Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

“Die Kosten nach Satz 2 werden zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags für die der Stadt entstandenen Aufwendungen in Höhe von 22 von Hundert erhoben.“

**§ 3:**

3. Der § 3 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für die befristete Aufstellung eines Behälters (**Sondergestellung**) bzw. für jede zusätzliche Leerung eines befristet oder unbefristet aufgestellten Behälters (**Sonderleerung**) gemäß § 21 Abs. 10 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr für einen“



		Sondergestellung	Sonderleerung
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum		25,00 €
	240 l Füllraum	36,00 €	28,00 €
	1.100 l Füllraum	76,00 €	47,00 €
	5.000 l Füllraum		174,00 €
Papierbehälter mit	120 l Füllraum		21,00 €
	240 l Füllraum	27,00 €	20,00 €
	1.100 l Füllraum	37,00 €	8,00 €
Bioabfallbehälter mit	80 l Füllraum		22,00 €
	120 l Füllraum		23,00 €
	240 l Füllraum	31,00 €	24,00 €
Unterflurbehälter für Restabfall mit	3.000 l Füllraum		182,00 €
	4.000 l Füllraum		210,00 €
	5.000 l Füllraum		237,00 €
Unterflurbehälter für Papier mit	3.000 l Füllraum		94,00 €
	4.000 l Füllraum		86,00 €
	5.000 l Füllraum		78,00 €
Unterflurbehälter für Bioabfall mit	3.000 l Füllraum		134,00 €
Leichtstoffbehälter mit (fehlbefüllte Gelbe Tonnen)	240 l Füllraum		25,00 €
	360 l Füllraum		27,00 €
	1.100 l Füllraum		34,00 €
Unterflurbehälter für Leichtstoffbehälter mit (fehlbefüllte Gelbe Tonnen)	3.000 l Füllraum		155,00 €
	4.000 l Füllraum		171,00 €
	5.000 l Füllraum		187,00 €

#### 4. Der § 3 Abs. 4 Satz 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gebühr für den Vorsortierbehälter inklusive 10 Biotüten (§ 19 Abs. 6 der Abfallsatzung) beträgt 4,00 €.“

#### 5. Der § 3 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr für die Reinigung bzw. den Austausch eines verschmutzten Behälters gemäß § 19 Abs. 4 Satz 5 Abfallsatzung beträgt für einen

40 oder 80 l-Behälter	18,00 €
120 l-Behälter	18,00 €
240 l-Behälter	18,00 €
1.100 l-Behälter	41,00 €.“

#### 6. Der § 3 Abs. 10 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für den „Sperrgut Plus“-Service nach § 18 Abs. 8 der Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Anfahrt- und Ladepauschale	19,30 € pro Auftrag
2. Pro Teil grundsätzlich	5,00 €
Abweichend davon:	
Schrott-, Auto- oder Motorradteile	0,00 €
PKW-Reifen	3,25 € pro Reifen
Mineralische Abfälle (z. B. Waschbecken)	2,00 € pro Teil
Abnahme von Abfällen nach Volumen in m <sup>3</sup> (z. B. Wandverkleidungen, Surfbrett)	13,00 € pro 0,50 m <sup>3</sup> 24,00 € pro 1,00 m <sup>3</sup>
Hausrat und Kleinteile	5,10 € pro 110l-Sack“

#### 7. Der § 3 Abs. 11 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für zusätzliche Sperrguttermine gemäß § 18 Abs. 6 Satz 2 Abfallsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 71,80 € erhoben.“



8. Der § 3 Abs. 11 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für die Abholung und Entsorgung von jeweils bis zu 20 zusätzlichen Sperrgutgegenständen im Sinne des § 18 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung wird eine Gebühr von 58,10 € erhoben.“

9. Der § 3 Abs. 12 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für Sperrgut-Express-Termine gemäß § 18 Abs. 9 Abfallsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 77,40 € pro Termin erhoben.“

10. Der § 3 Abs. 13 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für den Bereitstellungsservice nach § 18 Abs. 10 Abfallsatzung wird für die erste Viertelstunde eine Gebühr von 27,30 € erhoben.“

11. Der § 3 Abs. 13 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Jede weitere angefangene Viertelstunde wird mit 14,30 € berechnet.“

12. Der § 3 Abs. 15 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gebühr für die Abfuhr der Big Bags gem. § 19 Abs. 3 Abfallsatzung beträgt

- a) für einen Big Bag befüllt mit
  - Grünschnitt: 100,00 €
  - Bauschutt (Ziegel, Fliesen, Beton): 104,00 €
  - Bauschutt nicht verwertbar: 140,00 €
- b) für zwei Big Bags bei gleichzeitiger Abholung:
  - Grünschnitt: 122,00 €
  - Bauschutt (Ziegel, Fliesen, Beton): 130,00 €
  - Bauschutt nicht verwertbar: 202,00 €.

**§ 6:**

13. Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Abfallart	Beispiele	Gebühr
Alttextilien	Altkleider, Schuhe (paarweise)	0,00 €
Asbesthaltige Abfälle	Wand- u. Deckenverkleidungen	4,00 € / m <sup>2</sup> 240,00 € / m <sup>3</sup>
Aktenvernichtung **	Anlieferung ohne Ordner	8,60 € / Anlieferung
Altholz, belastet (A IV) **	behandelte Hölzer: Fenster, Haustüren, Zäune, Pergola, Bahnschwellen	65,00 € / m <sup>3</sup>
Altholz, unbelastet (AI – AIII) **	Bau- und Abbruchholz, Paletten, Kisten, Spanplatten mit und ohne Beschichtung	19,00 € / m <sup>3</sup>
Bauschutt, verwertbar **	Steine, Ziegel, Mörtel, Zement, Beton, Dachpfannen, Sand	bis 0,25 m <sup>3</sup> pauschal 5,00 € 20,00 € / m <sup>3</sup>
Bauschutt, nicht verwertbar	mit Fremdstoffanteilen, wie Holz, Kunststoff, Kabel, Metall	60,00 € / m <sup>3</sup>
Bau- und Abbruchabfälle, gemischt **	Kunststofffenster und -türen	70,00 € / m <sup>3</sup>
Dämmstoffe*	Glas- und Mineralwolle	39,00 € / m <sup>3</sup>
Folien **	frei von Anhaftungen, keine Agrar- u. Silofolien, keine Lebensmittelverpackungen	0,00 €



Grünabfall **	Grünschnitt	bis 0,25 m <sup>3</sup> pauschal 4,00 € 16,00 € / m <sup>3</sup>
Baumstubben: bis 40 cm Durchmesser **		12,00 € / Stk.
bis 60 cm Durchmesser **		18,00 € / Stk.
Baumstämme: > 20 cm Durchmesser **		6,00 € / lfd. Meter
Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe), Abfallschlüssel gem. AVV (170303*)**		230,00 € / m <sup>3</sup>
Glas**	Hohlglas: leere Flaschen, Marmeladen-/ Senfgläser	0,00 €
Elektrogroßgeräte **	Waschmaschine, Wäschetrockner, Elektro- Speicherheizgeräte	0,00 €
elektrische und elektronische Haushaltskleingeräte **	Fön, Rasierapparat	0,00 €
Feste Datenträger**	gemäß Bundesdatenschutzgesetz	8,60 € / Anlieferung
IT-Geräte, Unterhaltungselektronik **	Fernseher, Computer	0,00 €
Kühlgeräte **	Kühlschrank	0,00 €
Metallschrott **	Fahrräder, Töpfe, ölfreie (!) Autoteile, Kleineisenteile	0,00 €
Nachtspeicheröfen		0,00 €
Papier, Pappe, Kartonagen **		0,00 €
Restabfall	für Sortierreste	50,50 € / m <sup>3</sup>
Reifen PKW **		3,25 € / Reifen o. Felge 3,75 € / Reifen m. Felge
Reifen LKW **		13,00 € / Reifen o. Felge 15,00 € / Reifen m. Felge
Sperrgut gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 7 Abfallsatzung** bis 2 m <sup>3</sup> ,		0,00 €
jeder weitere m <sup>3</sup> :		25,00 € / m <sup>3</sup>
Sperrgut aus anderen Kreisen		25,00 € / m <sup>3</sup>

14. In § 6 wird der Abs. 2 gestrichen.

15. In § 6 erhält der Abs. 2 (neu) folgenden neuen Wortlaut:

„Bei einem nicht vollständigen m<sup>2</sup>, m<sup>3</sup> oder lfd. Meter wird die Gebühr nur anteilig berechnet; die in der Tabelle in Abs. 1 für die Abfallarten „Bauschutt, verwertbar“ und „Grünabfall“ genannte pauschale Abrechnung von Mengen <0,25 m<sup>3</sup> bleibt unberührt. Bei einer kostenpflichtigen Anlieferung, bei welcher der gesamte Berechnungsbetrag unter 1 € liegt, wird pauschal eine Mindestgebühr von 1 € pro Anlieferung erhoben.“

16. Der § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„In diesem Fall wird zusätzlich eine Pauschale von 3,00 € pro Anlieferung erhoben (ausgenommen Alttextilien, Papier, Pappe, Kartonagen und Metallschrott).“

17. In § 6 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

18. In § 6 Abs. 3 wird der Satz 6 (alt) zu Satz 4 (neu)

19. In § 6 wird der Abs. 5 (alt) zu Abs. 6 (neu)

20. In § 6 erhält der Abs. 5 (neu) folgenden neuen Wortlaut:

„Für die Entsorgung von Geräten i. S. v. § 15 Abs. 5 Satz 6 der Abfallsatzung (Nachtspeicheröfen) erhebt der ABK für die in diesem Fall erforderlichen Sicherungs-Sanierungs- und Entsorgungsarbeiten eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.“



## Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kiel, den 25.11.2015

Der Oberbürgermeister  
Dr. Ulf Kämpfer  
(Stadtsiegel)